

30. Mai 2006, 11:57, NZZ Online

Kiffen ist kein Menschenrecht

Bundesgericht weist Beschwerde zurück

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert kein Recht auf straffreien Konsum von Cannabis. Laut Bundesgericht wird das Kiffen vom Grundrecht auf Achtung des Privatlebens nicht geschützt.

(sda) Beschwervert bei den höchsten Richtern hatte sich ein junger Zürcher. Ihm war 2004 als Jugendstrafe ein Verweis erteilt worden, weil er seinen Cannabiskonsum zugegeben hatte. Vor Bundesgericht argumentierte er, seine Strafe sei mit dem in der EMRK garantierten Anspruch auf Achtung des Privatlebens nicht vereinbar.

Das trifft nach Ansicht der Lausanner Richter aber nicht zu. Das angerufene Grundrecht schütze nicht eine allgemeine Handlungsfreiheit. Vielmehr sei es auf «wesentliche Ausdrucksmöglichkeiten der menschlichen Persönlichkeit» gerichtet. Dazu gehöre der Betäubungsmittelkonsum nicht.

Auch Vergleich mit Alkohol hinkt

Das gleiche gilt gemäss Bundesgericht etwa für die Weigerung, im Auto Sicherheitsgurten zu tragen. Ins Leere gehe auch der Vorwurf des Beschwerdeführers, die Bestrafung von Cannabiskonsum verstosse im Vergleich mit dem erlaubten Genuss von Alkohol und Tabak gegen das Diskriminierungsverbot.

Laut Bundesgericht bedeutet der Entscheid nicht, dass der Gesetzgeber den Konsum von Cannabis nicht legalisieren könnte. Ob er dies tun wolle, sei jedoch eine politische Frage und nicht eine solche der Menschenrechte. (Urteil 6P.25/2006 vom 27. April 2006)

Diesen Artikel finden Sie auf NZZ Online unter: <http://www.nzz.ch/2006/05/30/il/newzzENU2G5Z1-12.html>

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG